OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950129/5/BP/BD

Datum:
Linz, 7. Februar 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K S vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S Z, LL.M., x 11, R, gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich, vom 29. November 2018, GZ: 1-DK-58/31-2018, betreffend eine Übertretung nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Disziplinarerkenntnis der Disziplinar- und Leistungsfeststellungs-kommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. November 2018, GZ: 1-DK-58/31-2018, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich (Senat für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen) hat in der Beratungssitzung am 26.11.2018 über die am 16.11.2018 stattgefundene mündliche Verhandlung durch Mag. M H als Senatsvorsitzender, sowie in Anwesenheit der Mitglieder LSI HR Dr. H B als Landeschulinspektorin, HR Dr. B T als rechtskundige Beamtin und der Lehrervertreter OL an NMS SR W B sowie OL d. PTS Dipl.-Päd. D S zu Recht erkannt:

1) OLNMS K S ist schuldig.

seine Dienstpflichten verletzt zu haben, indem er am 25.01.2018 in der 3. Unterrichtseinheit während des gemeinsam mit Dipl.-Päd. I E gehaltenen Englischunterrichtes in der I.a-Klasse mit dem Schüler M H (Schüler der 2.a-Klasse) den Klassenraum verlassen und diesem als Erziehungsmaßnahme zumindest wesentliche Teile des Videos „x" by d auf YouTube gezeigt hat.
Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 29 Abs 1 und 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in Verbindung mit § 2 Schulorganisationsgesetz 1962 (SchOG 1962), BGBl 1962/242 und §§ 17 Abs 1 und 47 Abs 1 Schulunterrichtsgesetz 1986 (SchUG 1986, BGBl 1986/472), in der jeweils geltenden Fassung.
2) Über OLNMS K S wird einstimmig als Disziplinarstrafe eine Geldbuße in Höhe von Euro 300,00 ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung:
§§ 70 Abs 1 Z 2, 71 und 95 Abs 2 und 74 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.
3) Vom Ersatz der Verfahrenskosten wird Abstand genommen. Rechtsgrundlage der Entscheidung:
§ 86 Abs 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG 1984), BGBl 1984/302, in der geltenden Fassung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Zu Spruchpunkt 1")

Der Landesschulrat für Oberösterreich (Bildungsregion S) hat mit Schreiben vom 16.03.2018 Disziplinaranzeige gegen OLNMS K S (Lehrer an der NMS R) erstattet, da der Verdacht bestand, dass der Beschuldigte seine Dienstpflichten verletzt habe.

Im Zuge der Wahrung des Parteiengehörs hat der Beschuldigte am 27.04.2018 eine schriftliche Stellungnahme zu den Anschuldigungspunkten der Disziplinaranzeige abgegeben und der Disziplinarkommission vorgelegt.

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 07.05.2018 wurde das Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten hinsichtlich des Anschuldigungspunktes, der Beschuldigte habe am 24.01. oder 25.01.2018 die Schüler/Schülerinnen der I.a-Klasse der NMS P unbeaufsichtigt gelassen, eingestellt und hinsichtlich des Anschuldigungspunktes, er habe am 25.01.2018 in der 3. Unterrichtseinheit während des Englischunterrichtes in der I.a-Klasse mit dem Schüler M H das Klassenzimmer verlassen und diesem als Erziehungsmaßnahme das Video „x" gezeigt, eingeleitet und eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Die fristgerecht vorgelegte Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss wurde vom Beschuldigten am Tag der beim Landesverwaltungsgericht anberaumten mündlichen Verhandlung (02.07.2018) kurzfristig zurückgezogen.

Die daraufhin für 09.10.2018 anberaumte mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkommission musste vertagt werden, da am Verhandlungstag trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladungen weder der Beschuldigte noch der Zeuge, M H, erschienen sind. Eine neuerliche mündliche Verhandlung wurde für 16.11.2018 anberaumt, zu der der Beschuldigte, dessen Rechtsanwalt Dr. Z und der Zeuge, M H, neuerlich ordnungsgemäß geladen wurden. Dem im Vorfeld gestellten Antrag des Rechtsanwaltes auf Vertagung der Verhandlung, weil dieser an der Teilnahme verhindert sei, wurde von der Kommission nicht stattgegeben. Da auch der Beschuldigte zu dieser Verhandlung - ohne das vorher bekannt zu geben - laut den Angaben von RA Dr. A (Subsitut von RA Dr. Z) krankheitshalber wieder nicht erschienen ist, wurde die mündliche Verhandlung gemäß den Bestimmungen des § 94a Abs 1 und 3 LDG 1984 in seiner Abwesenheit durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Der Beschuldigte war seit 2011 bis Schulbeginn 2018/19 Lehrer an der NMS R. Der Schüler M H (Staatsbürgerschaft A - damals Schüler der 2.a-Klasse an der NMS R) war im Zeitraum vom 22.01. bis 26.01.2018 der 1.a-Klasse zugeteilt, da sich seine Klasse auf Schikurs befand. Der Schüler ist mehrmals, insbesondere in dieser einen Woche, wegen seines störenden Verhaltens im Unterricht negativ aufgefallen. Auch am 25.01.2018 während des von Dipl.-Päd. I E gemeinsam mit dem Beschuldigten in der I.a Klasse gehaltenen Englischunterrichtes (3. Unterrichtseinheit) störte der Schüler wieder den Unterricht, indem er laut war bzw. die Lehrerin nachäffte. Als Folge dieses Verhaltens bzw. der Verunglimpfungen hat der Beschuldigte gemeinsam mit dem Schüler während des Unterrichtes den Klassenraum verlassen und diesem als Erziehungsmaßnahme für sein Verhalten auf dem Schullaptop im gegenüberliegenden Musikraum zumindest Teile des über das Videoportal „Y T" abrufbaren Videos „x" (Dauer 4:24 Minuten) vorgespielt.

Das Video zeigt die Unterschiede zwischen Österreich bzw. Deutschland und islamischen Ländern, indem zB. die österreichische bzw. deutsche Kultur verherrlicht durch

Landschaftsbilder, Aufnahmen von Wanderern, heimischer Esskultur, Tieren etc. und im Gegensatz dazu islamische Länder als schmutzig, terroristisch und durch Szenen der Gewalt gegen Menschen, insbesondere Frauen, Homosexuelle aber auch Tiere dargestellt sind. Dies wird auch noch durch stark generalisierende verhetzerische Texte wie auch durch drastische beinahe bedrohliche Warnungen an alle Asylsuchenden in Österreich und Deutschland unterstrichen, wie zB. „Dieses Video ist denen gewidmet, die in unsere Länder kommen und unsere Kultur mit Füssen treten", „Ihr kommt zu uns als Gäste, also benehmt euch wie solche", „wir fordern Respekt vor unseren Traditionen", „Mit eurer Einreise betretet ihr Hoheitsgebiet von zwei stolzen Nationen", „wir sind friedliebende Völker, Verbrechen an unserer Bevölkerung werden wir aber nicht mehr tolerieren", „beißt nicht den Gastgeber, sonst beißt er zurück", „Ihr wollt Hilfe - wir helfen, aber benehmt euch wie Gäste", „wir warnen euch - Finger weg von unseren Frauen", „die Hand, die einen füttert, beißt man nicht", „wir können auch anderes - wehe euch, wenn der Riese erwacht", „Passt euch an, oder verschwindet".
Ergänzend festgehalten wird, dass das Video mit deutschnationaler Symbolik spielt wie z.B. dem mehrfach eingespielten Wolf, Rückentätowierungen mit Germania, Runen und dem österreichischen und deutschen Adler mit verschlungenen Schwingen.

Nicht festgestellt werden konnte, ob der Beschuldigte dem Schüler das gesamte Video gezeigt hat oder nur Ausschnitte davon. Fest steht aber, dass der Schüler Bilder aus unterschiedlichen Szenen des Films, wie ein getötetes Schaf, herumlaufende Gamsen in den Bergen, Männer, die Gewehre auf Menschen richten und das Bild einer deutschen bzw. österreichischen Familie gesehen hat, wobei seitens des Beschuldigten Kommentare wie, „bei uns sind die Tiere frei", „in Österreich respektieren wir die Frauen und die Familie", „du bist Gast bei uns und musst dich auch wie ein Gast benehmen" abgegeben wurden bzw. im Film gesagt wurde, ihr respektiert Frauen nicht.

Im Anschluss an den Film kehrte der Schüler mit dem Beschuldigten in die Klasse zurück und musste während des Englischunterrichtes bis zum Pausenbeginn eine DINA4 Seite darüber schreiben, was man in Österreich bzw. in A machen darf. Verängstigt und traurig durch die im Film gesehenen Bilder hat sich der Schüler noch am selben Tag seinen Eltern anvertraut, anderen Lehrern hat er nichts davon gesagt.
Der Direktor der NMS R erfuhr von diesem Vorfall erstmals am 28.02.2018 durch einen telefonischen Hinweis der Betreiberin des Asylantenheimes in A. Als der Beschuldigte am 02.03.2018 erstmals vom Direktor mit diesen Vorwürfen konfrontiert wurde, gestand er sein Fehlverhalten sofort ein und bot als Lösung ein Gespräch im Beisein des Direktors, der Schulinspektorin, der Eltern und des Schülers an. Aus welchem Grund dieses Gespräch nie stattgefunden hat, konnte nicht festgestellt werden. In weiterer Folge wurde die Handlungsweise des Beschuldigten im gesamten Lehrkörper (Unterschriftlisten an die zuständige Pflichtschulinspektorin) und den Gemeinden A und R (Einzugsgebiet für die NMS R) breit diskutiert und der Beschuldigte mit Beginn des Schuljahres 2018/19 an die NMS R versetzt.

(...)

I.1.2. Unter Würdigung der in der mündlichen Verhandlung erhobenen Beweise und Berücksichtigung der vom Beschuldigten gemäß § 94a Abs 3 LDG 1984 zum

Beweisergebnis abgegebenen Stellungnahme vom 23.11.2018 hat die Disziplinarkommission Folgendes erwogen:

(...)

Im Sinne einer Verknüpfung dieser sich aus dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 ergebenden Dienstpflichten mit den sich aus dem Schulrecht ableitbaren Verpflichtungen (§§ 17 Abs 1 und 47 Abs 1 SchUG) hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule zu erfüllen und im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler in seiner Unterrichtsund Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen Persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können.

(...)

Aufgrund der obigen Ausführungen, konnte die Kommission davon ausgehen, dass der Beschuldigte als Reaktion auf das laufende Fehlverhalten des Schülers das gegenständliche Video bewusst ausgewählt hat und ihm dieses als Erziehungsmaßnahme gezeigt hat, wobei es für die rechtliche Beurteilung nach Ansicht der Kommission unerheblich erschien, ob das gesamte Video oder nur Teile des Videos gezeigt wurden, zumal aufgrund des Beweisverfahrens - wie bereits oben ausgeführt - davon auszugehen war, dass auf alle Fälle Gewaltszenen bzw. tendenziöse Teile des Videos gezeigt worden sind. Der Behauptung des Beschuldigten, er habe das Video zufällig gefunden, konnte nicht gefolgt werden, da es eher unwahrscheinlich erscheint, ein derartiges Video in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zu finden.

Durch das Vorgehen des Beschuldigten, indem er dem Schüler als Erziehungsmaßnahme das mit drastischen, beinahe bedrohlichen Warnungen an alle Asylsuchenden in Österreich und Deutschland gespickte und die islamische Kultur herabwürdigende Video bzw. zumindest gewaltbehaftete, tendenziöse Szenen daraus gezeigt hat, diese noch mit Kommentaren, wie zB. „bei uns sind die Tiere frei", „in Österreich respektieren wir die Frauen und die Familie", „du bist Gast bei uns und musst dich auch wie ein Gast benehmen", versehen hat, ist er nach Ansicht der Kommission seinen in § 29 Abs 1 LDG 1984 in Verbindung mit § 2 SchOG und § 17 Abs 1 und 47 Abs 1 SchUG verankerten Verpflichtungen nicht nachgekommen.

Im vorliegenden Fall bestand die Dienstpflichtverletzung des Beschuldigten in einer Maßnahme, mit der er auf das Fehlverhalten des Schülers (Störung des Unterrichts) reagierte. Dem Beschwerdeführer standen als Erziehungsmittel die in § 47 Abs 1 SchUG aufgelisteten Maßnahmen zu Gebote. Das Vorführen des gegenständlichen Videos bzw. auch nur von Teilen stellt grundsätzlich kein erlaubtes Erziehungsmittel dar, sondern überschreitet das Maß der in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Erziehungsmittel, widerspricht der gesetzlich auferlegten Unterrichts- und Erziehungsaufgabe und ist pädagogisch untragbar. Ein Autoritätsverhältnis, wie es zwischen einem Lehrer und Schülern/Schülerinnen bei der Unterrichtstätigkeit besteht, stellt eine besondere Verantwortung dar und darf nach Ansicht der Kommission nicht missbraucht werden, um

eigene Interessen zu verfolgen bzw. Gesinnungen zum Ausdruck zu bringen oder diesbezüglich Druck auf die Schüler/Schülerinnen auszuüben.

Die Entwicklung der Anlagen der Jugend im Sinne des § 2 SchOG erfolgt durch ein Zusammenwirken von Lehrern und Schülern. Der Pflicht der Lehrer, die Unterrichtsarbeit vorzunehmen, entspricht einer Pflicht der Schüler, die Unterrichtsarbeit durch ihre Mitarbeit und ein entsprechendes Verhalten zu fördern. Ein Schüler, der durch sein Verhalten den
Unterricht maßgeblich stört, beeinträchtigt nicht nur den Erfolg seiner eigenen Teilnahme am Unterricht, sondern auch den seiner Mitschüler (VwGH 2003/09/0012 vom 02.10.2003).

Unter Beachtung dieser Entscheidung und wenn dem Beschuldigten auch aufgrund des über einen längeren Zeitraum laufenden negativen Verhaltens des Schüler, was von diesem sogar eingestanden wurde, ein gewisser Grad an Unmut zuzubilligen wäre, muss dieser Vorgangsweise entschieden die Absage erteilt werden, zumal man gerade von einem pädagogisch ausgebildeten Menschen erwarten kann und muss, aufgetretene Fehler eines Schülers durch entsprechende Maßnahmen, die im Gesetz Deckung finden, abzustellen. Dass das sogar vom Beschuldigten so gesehen wird, kam für die Kommission insofern deutlich zum Ausdruck, als dieser selbst sein Vorgehen nie leugnete, sondern als Fauxpas bzw. pädagogischen Fehltritt bezeichnete.

(...)

Weiters hat der Beschuldigte durch sein Vorgehen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben verletzt.
Der Umstand, dass nicht mit Sicherheit geklärt werden konnte, durch wen die Angelegenheit sowohl in der gesamten Lehrerschaft, unter den Eltern, den Schülern als auch sogar im gesamten Bezirk publik wurde und den Beschuldigten daran eventuell kein Verschulden trifft, ist für die rechtliche Beurteilung eines Verstoßes gegen die in § 29 Abs 2 LDG 1984 normierte Pflicht unerheblich. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht, genügt es, dass das Verhalten des Lehrers bei objektiver Betrachtung geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, unabhängig davon, ob die Öffentlichkeit auch tatsächlich Kenntnis davon hat.

Nach Ansicht der Kommission lässt das nicht schulrechtskonforme Verhalten des Beschuldigten Bedenken an dessen rechtmäßiger Erfüllung der Lehrerpflichten und der damit sachlichen Ausführung bei der Bevölkerung entstehen, weil die Allgemeinheit von einem Lehrer erwartet, dass er nur solche Erziehungsmittel anwendet, die auch im Gesetz vorgesehen sind bzw. ihre Deckung finden. Im gegenständlichen Fall liegt bei objektiver Betrachtung ein Vertrauensverlust von einem fachlich geschulten Pädagogen in seiner speziellen Funktion als Lehrer gegenüber Eltern, Schülern/Schülerinnen und Lehrerkollegen/-kolleginnen vor, wodurch die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben unerlässliche Vertrauensbasis zwischen Lehrer und Öffentlichkeit beeinträchtigt und nicht nur das Ansehen des Beschuldigten, sondern auch der Schule als Dienststelle und des gesamten Lehrerstandes in Mitleidenschaft gezogen wurde. Gerade von einem Pädagogen

erwartet man aufgrund seiner besonderen Ausbildung und Stellung ein vorbildliches Verhalten im Sinne der ihm durch das Schulrecht auferlegten Dienstpflichten.

Aufgrund dieser Überlegungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Beschuldigte sein Verhalten in erzieherischer Absicht entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gesetzt hat und somit eine schuldhafte Verletzung der in den §§ 29 Abs 1 und 2 LDG 1984 in Verbindung mit § 2 SchOG und §§ 17 Abs 1 und 47 Abs 1 SchUG normierten Dienstpflichten begangen hat.

Zu Spruchpunkt 2.)

Der festgestellte und den Schuldspruch begründende Sachverhalt erforderte nach Ansicht der Kommission nach den Kriterien des § 71 LDG 1984 die Disziplinarstrafe der Geldbuße nach § 70 Abs 1 Z 2 LDG 1984.

(...)

Die Verletzung der Dienstpflichten im direkten Umgang mit den Schülern (Anwendung von Erziehungsmethoden, die im Schulunterrichtsgesetz keine Deckung finden) durch Einsetzen eines inadäquaten und pädagogisch nicht vertretbaren Erziehungsmittels, war als erheblich zu qualifizieren. Im gegenständlichen Fall konnte davon ausgegangen werden, dass der Beweggrund der Tat ein aufgrund eines FehlVerhaltens des Schülers bewusstes Hinreißenlassen zu einer völlig überzogenen und rechtswidrigen Reaktion war. Aber gerade ein angemessenes Erziehungsmittel bei Fehlleistungen zu wählen, ist von essentieller Bedeutung im Zusammenhang mit den Aufgaben eines Lehrers. Besonders von einem pädagogisch geschulten Menschen kann man erwarten, dass er auch in herausfordernden Situationen die Ruhe soweit bewahrt und nicht zu Maßnahmen greift, die außerhalb der gesetzlichen Norm liegen und geeignet sind, Schüler/Schülerinnen zu ängstigen bzw. zu verstören.

(...)

Unter Beachtung dieser Überlegungen hat der Senat bei der Strafbemessung und der damit verbundenen Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erschwerend die Verletzung der Vorbildfunktion und die Auswahl des aufgrund seines Inhaltes schwer bedenklichen Videos gewertet. Strafmildernd war für die Kommission das bisher untadelhafte Verhalten des Beschuldigten, sein Geständnis und dass er zumindest bemüht war, deeskalierend zu wirken, indem er ein gemeinsames Gespräch gesucht hätte, welches aber ohne sein Verschulden nicht zustande gekommen ist. Weiters hat sich die Kommission der Auffassung des Disziplinaranwaltes, dass die Folgen der Dienstpflichtverletzung im gegenständlichen Fall nicht den Grad wie in der Disziplinaranzeige angeführt - Schock und seelische Qualen - erreichten, zumal der Schüler selbst in der mündlichen Verhandlung angab, ein bisschen ängstlich bzw. traurig gewesen zu sein, angeschlossen und dies ebenfalls bei der Strafbemessung berücksichtigt. Bestärkt wurde dieser Eindruck auch noch dadurch, dass der Schüler Lücken in der Erinnerung des Videos hatte, so z.B. als er angab, sich nicht mehr erinnern zu können, was er alles gesehen habe oder dass kein Text vorgekommen sei - was aber nicht stimmte. Für die Kommission ergab sich daraus der

Schluss, dass der Schüler durch das Video nicht so beeinträchtigt war und somit die Folgen der Tat seitens des Schülers nicht besonders ausgeprägt waren.
Ebenfalls berücksichtigt bei der Strafbemessung hat die Kommission die Tatsache, dass das Vergehen des Beschuldigten bereits zu dienstrechtlichen Konsequenzen beigetragen hat, indem er mit Schulbeginn 2018/19 an eine andere Schule versetzt wurde.

Hinsichtlich der spezial- und generalpräventiven Gründe für den Ausspruch einer Strafe kam die Kommission zu dem Schluss, dass dem Beschuldigten zwar klar war, sich falsch verhalten zu haben und somit davon auszugehen war, dass er ein derartiges Verhalten nicht mehr setzen wird, es aber alleine aufgrund des tendenziösen, pädagogisch verwerflichen Inhalts des Videos sowohl ihm als auch den Lehrerkollegen/-kolleginnen vor Augen geführt werden muss, dass eine Identifikation mit derartigem Gedankengut in einer Schule äußerst bedenklich bzw. fehl am Platz ist und außerdem auch bei schwierigen Schülern und in fordernden Situationen die pädagogischen Grundsätze eingehalten werden müssen. Die erforderliche Achtung gegenüber anvertrauten Schülern ist in jeder Situation zu wahren, weil Lehrer sich stets ihrer Vorbildfunktion bewusst sein müssen.

Hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse wurden vom Beschuldigten trotz Aufforderung in seiner gemäß § 94a Abs 3 LDG 1984 am 23.11.2018 abgegebenen Stellungnahme keine Angaben gemacht, weshalb die in der Disziplinaranzeige enthaltenen Personaldaten und die von der zuständigen Abteilung im Landesschulrat vorgelegte Auskunft herangezogen wurden. Demnach hat der Beschuldigte einen monatlichen Bruttobezug von Euro 4.072,20, ist geschieden, hat keine Sorgepflichten und auch keine sonstigen finanziellen Belastungen.

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen und Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kam die Kommission zur Ansicht, dass eine Geldbuße in der Höhe von Euro 300,00 angemessen erscheint und eine Warnungsfunktion darstellt, die den Beschuldigte von der Begehung weiterer Dienstpflichten abhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzung durch andere Landeslehrer entgegenwirken soll.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Vertreter die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 28. Dezember 2018, worin ua. ausgeführt wird:
„Der Beschwerdeführer ist in seinem Recht auf Einstellung des Verfahrens bei Vorliegen der Voraussetzungen, in eventu in seinem Recht auf eine angemessene Bestrafung verletzt.

1.) Relevanter Sachverhalt:

Hinsichtlich des relevanten Sachverhalts ist auf die zu LVwG-950111/2/BP/JB eingebrachte (und in weiterer Folge zurückgezogene) Beschwerde zu verweisen. Weiters ist auf die Begründung des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses zu verweisen, soweit der Verfahrensgang wiedergegeben wird. Ausdrücklich bestritten wird, dass der Beschwerdeführer das gesamte Video dem Schüler vorgespielt hat. Dieser Standpunkt wird insbesondere auch durch das Einvernahmeprotokoll des betroffenen Schülers bestätigt, welcher sich lediglich an Fragmente erinnern konnte - und nicht einmal mehr wusste, dass

das Video einen Text hatte. Somit hat der Schüler den in der gegenständlichen Causa bereits mehrfach zitierten Text überhaupt nicht registriert.

Die gezeigten Videofragmente waren eine Reaktion des Beschwerdeführers auf ein völlig inakzeptables Verhalten des Schülers. Der Beschwerdeführer wollte dem Schüler dadurch vermitteln, dass man sich als Gast in einem fremden Land anders verhalten sollte und gleichzeitig seine Kollegin schützen. Der Beschwerdeführer hat das Video vor dem Vorspielen selbst nicht gekannt.

Der Beschwerdeführer hat mehrfach Lösungsvorschläge (zB Gespräch mit Eltern und betroffenem Schüler) angeboten, welche allesamt seitens der Direktion abgelehnt wurden.

Beweis: Einvernahme Beschwerdeführer

Gegen den Disziplinarbeschuldigten eine Disziplinarstrafe in der Höhe von € 300,00 verhängt.

2.) Rechtliche Beurteilung:

Das angefochtene Disziplinarerkenntnis erweist sich aus den folgenden Gründen als rechtswidrig:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall aufgrund der nahezu nicht vorhandenen Auswirkungen (das Ereignis wurde offenkundig künstlich aufgebauscht, dies mit dem Ziel, dem Beschwerdeführer zu versetzen - was mittlerweile auch gelungen ist) mit einer Belehrung oder Mahnung des Landeslehrers das Auslangen gefunden hätte können.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Z 4 LDG vor. Auch wenn das Zeigen des Videos pädagogisch nicht richtig ist, liegt angesichts der im Sachverhalt geschilderten Umstände und der Tatsache, dass lediglich Fragmente gezeigt wurden, nur eine geringe Schuld des Beschuldigten vor. Darüber hinaus hat die Tat faktisch keine (oder nur unbedeutende Folgen) nach sich gezogen und ist die Bestrafung angesichts der Unbescholtenheit und des mitwirkenden Verhaltens des Beschwerdeführers an der Aufklärung des Sachverhalts auch nicht nötig, den Beschuldigten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Zuletzt ist aufgrund des von Anfang an außerordentlich konstruktiven Verhaltens des Beschwerdeführers und seiner völligen Unbescholtenheit davon auszugehen, dass eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschwerdeführer von der Verletzung von weiteren Dienstpflichten abzuhalten. Das Disziplinarverfahren hätte sohin mit Bescheid eingestellt werden müssen (§ 87 Abs 1 Z 4 LDG, arg. „ist%

Das Disziplinarerkenntnis ist sohin rechtswidrig.
3.) Anträge:
Der Beschwerdeführer stellt daher die
Anträge:

das angerufene Landesverwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung (welche hiermit ausdrücklich beantragt wird) den angefochtenen Bescheid aufheben.

Informativ wird mitgeteilt, dass der Beschwerdeführervertreter an den untenstehenden Tagen Verhandlungstermine hat. Es wird gebeten, eine mündliche Verhandlung daher nicht auf einen der nachstehend genannten Tage zu legen, zumal aufgrund des fortgeschrittenen Sachverhalts eine Substitution der Causa nicht möglich ist:

8.1.-10.1.2019,14.1., 15.1., 18.1., 19.1., 21.1.-23.1. 6.2., 13.2., 18.2., 19.2.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in das in Rede stehende Video sowie das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurde am 5. Februar 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

I.5.1. Der Landesschulrat für Oberösterreich (Bildungsregion S) erstattete mit Schreiben vom 16. März 2018 Disziplinaranzeige gegen den Bf (Lehrer an der NMS R), da der Verdacht bestand, dass der Bf seine Dienstpflichten verletzt gehabt habe.

Im Zuge der Wahrung des Parteiengehörs gab der Bf am 27. April 2018 eine schriftliche Stellungnahme zu den Anschuldigungspunkten der Disziplinaranzeige ab.

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 7. Mai 2018 wurde das Disziplinarverfahren gegen den Bf hinsichtlich des Anschuldigungspunktes, er habe am 24. Jänner oder 25. Jänner 2018 die Schüler/Schülerinnen der 1.a-Klasse der NMS R unbeaufsichtigt gelassen, eingestellt und hinsichtlich des Anschuldigungspunktes, er habe am 25. Jänner 2018 in der 3. Unterrichtseinheit während des Englischunterrichtes in der 1.a-Klasse mit dem Schüler M H das Klassenzimmer verlassen und diesem als Erziehungsmaßnahme das Video „x" gezeigt, eingeleitet und eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Die fristgerecht vorgelegte Beschwerde gegen den Einleitungsbeschluss wurde vom Bf am Tag der beim Landesverwaltungsgericht anberaumten mündlichen Verhandlung (2. Juli 2018) kurzfristig zurückgezogen.

Die daraufhin für 9. Oktober 2018 anberaumte mündliche Verhandlung vor der Disziplinarkommission musste vertagt werden, da am Verhandlungstag trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladungen weder der Bf noch der Zeuge, M H, erschienen. Eine neuerliche mündliche Verhandlung wurde für 16. November 2018 anberaumt, zu der der Bf, dessen Rechtsanwalt Dr. Z und der Zeuge, M H, neuerlich ordnungsgemäß geladen wurden. Letzterer erschien auch und schilderte die Vorkommnisse des 25. Jänner 2018.

I.5.2. Der Bf war seit 2011 bis Schulbeginn 2018/19 Lehrer an der NMS R. Der Schüler M H (Staatsbürgerschaft A - damals Schüler der 2.a-Klasse an der NMS R) war im Zeitraum vom 22. Jänner bis 26. Jänner 2018 der 1.a-Klasse zugeteilt, da sich seine Klasse auf Schikurs befand. Der Schüler fiel mehrmals, insbesondere in dieser einen Woche, wegen seines störenden Verhaltens im Unterricht negativ auf. Auch am 25. Jänner 2018 während des von Dipl.-Päd. I E gemeinsam mit dem Bf in der 1.a-Klasse gehaltenen Englischunterrichtes (3. Unterrichtseinheit) störte der Schüler wieder den Unterricht, indem er schon zu Beginn des Unterrichts die Lehrerin verunglimpfte. Die Lehrerin verwies den Schüler deshalb der Klasse, weshalb er sich - beaufsichtigt durch den Bf – im „Vorraum des Klassenzimmers“ aufzuhalten hatte. Der Bf begab sich mit dem – aus seiner Sicht – uneinsichtigen Schüler in den gegenüber liegenden Musikraum und spielte diesem als Erziehungsmaßnahme für sein Verhalten auf dem Schullaptop zumindest Teile des über das Videoportal „YT" abrufbaren Videos „x" (Dauer 4:24 Minuten) vor. Bei Aufruf der Seite firmiert ein „P R“ mit dem Slogan: „Finger weg von unseren Frauen!“

I.5.3. Das Video zeigt die Unterschiede zwischen Österreich bzw. Deutschland, die bewusst als Einheit dargestellt sind, und islamischen Ländern, indem z.B. die österreichische bzw. deutsche Kultur verherrlicht durch Landschaftsbilder, Aufnahmen von Wanderern, heimische Esskultur, Tieren etc. und im Gegensatz dazu islamische Länder als schmutzig, terroristisch und durch dramatische Szenen der Gewalt gegen Menschen, insbesondere Frauen, Homosexuelle aber auch Tiere dargestellt sind. Dies wird auch durch stark generalisierende verhetzerische Texte wie auch durch drastische, bedrohende Warnungen an alle Asylsuchenden in Österreich und Deutschland unterstrichen. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass das Video mit deutschnationaler Symbolik spielt wie z.B. dem mehrfach eingespielten Wolf (A H bezeichnete sich selbst als Wolf, wurde auch von der Enkelin R W so genannt; Führerbunker = Wolfsschanze ...), Rückentätowierungen mit Germania, Runen und dem österreichischen und deutschen Adler mit verschlungenen Schwingen, mutmaßlich romantischer Blick vom Obersalzberg auf den Königssee ... . Zusätzlich wird ein Interview mit einer phonetisch deutschen

(bayrischen) Frau eingespielt, die als Succus ihrer Ausführungen die These aufstellt, dass islamische Männer Anspruch auf die „westliche Frau“ erheben.

Die Untertitel des Videos lauten:
„Dieses Video ist denen gewidmet, die in unsere Länder kommen und unsere Kultur mit Füßen treten. Ihr kommt zu uns, also benehmt euch wie solche.
Wir fordern Respekt vor unsren Traditionen.
Mit eurer Einreise betretet ihr Hoheitsgebiet von zwei stolzen Nationen.
Wir sind friedliebende Völker. Verbrechen an unserer Bevölkerung werden wir aber nicht mehr tolerieren.
Beißt nicht den Gastgeber, sonst beißt er zurück.
Ich mach diesen Dreck nicht mit.
Unsere Heimat, unsere Gesetze.
Ihr verachtet Christen, ihr verpönt unsere Mode. Ihr mögt keine Hunde. Ihr tötet Tiere auf grausamste Art. Ihr schlägt Frauen. Ihr bekämpft Homosexuelle. Ihr verfolgt Ungläubige. Ihr mögt kein Schweinefleisch. Ihr richtet Unschuldige. Ihr verübt Anschläge. Sauberkeit ist euch fremd in Flüchtlingsheimen.
Wisst ihr eigentlich wo ihr seid? Wisst ihr eigentlich wer wir sind? Wisst ihr eigentlich wie wir leben?
Nein? Ich zeige es euch. Das sind wir. Das sind wir. Und wir sind stolz darauf.
Ihr wollt Hilfe? Wir helfen.

„Aber es ist ein Unterschied, ob ich mich als Flüchtling ausgebe, der verfolgt ist oder ob ich einfach nur das Land aufsuche, das mir die höchste soziale Leistung bietet. Sie kommen hier an, sie haben nicht einmal ein schlechtes Gewissen, eine Selbstverständlichkeit, dass ich mir wie bei einer Auslage das, was ich sehe, mir auch nehme. Ohne Respekt. Sie machen auch den heimischen Männern die Frauen streitig. Sie erheben mit dieser Handlung Anspruch auf die westliche Frau, die in ihren Augen ein Flittchen ist, schon alleine, wenn sie alleine wohnt, ihre eigene Wohnung hat, wird man schon als Hure tituliert.“ (Aussage einer Frau mit bayrischem Akzent).

Benehmt euch endlich wie anständige Gäste.
Wir warnen euch. Finger weg von unseren Frauen. Wir können auch anders. Was denkt ihr mit wem ihr euch anlegt? Die Hand, die einen füttert, beißt man nicht. Wehe euch wenn der Riese erwacht.
Passt euch an oder verschwindet.
Wir schützen unsere Frauen vor solchen Männern. Punkt.
Für unsere Werte.
Ende.“

Das Video ist musikalisch dermaßen untermalt, dass dem Bereich der islamischen Welt musikalische Aggressivität, der „heimischen“ Welt jedoch romantisierender Pathos zugeordnet ist.

I.5.4. Fest steht jedenfalls, dass der Schüler Bilder aus unterschiedlichen Szenen des Films, wie ein getötetes Schaf, herumlaufende Gamsen in den Bergen, Männer, die Gewehre auf Menschen richten und das Bild einer deutschen bzw. österreichischen Familie gesehen hat, wobei seitens des Bf Kommentare wie, „bei uns sind die Tiere frei", „in Österreich respektieren wir die Frauen und die Familie", „du bist Gast bei uns und musst dich auch wie ein Gast benehmen" abgegeben wurden bzw. im Film gesagt wurde, ihr respektiert Frauen nicht. Die auf dem Video eingespielten Untertitel, bzw. den Subtext nahm der Schüler nicht wahr.

Im Anschluss an den Film kehrte der Schüler mit dem Beschuldigten in die Klasse zurück und musste während des Englischunterrichtes bis zum Pausenbeginn eine DIN A4 Seite darüber schreiben, was man in Österreich bzw. in A machen darf.

Verängstigt und traurig durch die im Film gesehenen Bilder vertraute sich der Schüler noch am selben Tag seinen Eltern an, anderen Lehrkräften gegenüber berichtete er nicht von dem Vorfall.

I.5.5. Der Vorfall zeitigte – nach seinem Bekanntwerden – Bestürzung und Betroffenheit nicht nur im Lehrkörper der in Rede stehenden NMS, sondern auch in den betroffenen Gemeinden und darüber hinaus bei Spitzenvertretern überregionaler Institutionen.

II.

II.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Aussagen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2019. In dieser war zunächst der Hergang der Ereignisse am 25. Jänner 2018 nicht in Frage gestellt. Auch wenn der betroffene Schüler, der als Zeuge geladen war, zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, stimmten dessen Darstellungen betreffend sein Verhalten, das er vor der belangten Behörde geschildert hatte, mit den Ausführungen des Bf im Grunde überein. Es bestand daher keine Veranlassung, an diesen unwidersprochenen Darstellungen zu zweifeln. Im Gegenzug dazu räumte der Bf ein, dem Schüler als Erziehungsmaßnahme das in Rede stehende Video gezeigt zu haben.

II.2. Wenig glaubhaft ist, dass der Bf das in Rede stehende Video nur zufällig aufgefunden und vorher nicht gekannt haben will. Er gab in der Verhandlung an, dass ihm das Verhalten des Schülers gereicht habe, weshalb er das Video googlend suchte und sodann vorspielte, um ihn auf die in Österreich geltenden Werte hinzuweisen. Eine derartige Intention setzt aber – in der zur „Suche“ nur knapp bemessenen Zeit – eine klare Vorstellung voraus, was das betreffende Video

beinhalten werde bzw. solle. Auch der Umstand, dass der Schüler im Anschluss an das Video einen Vergleich der in Afghanistan geltenden Werte und Kultur mit denen in Österreich reflektieren sollte, weist klar darauf hin, dass der Bf über den zu erwartenden Inhalt seiner „Erziehungsmaßnahme“ im Vorfeld nicht in Unkenntnis war. Der Situationsverlauf deutet auf eine konzertierte pädagogische Maßnahme hin, nicht auf einen nachträglichen Spontanentschluss zum Auftrag der schriftlich vorzunehmenden Aufarbeitung durch den Schüler. Das Vorspielen des Videos mit der Intention der Bewusstmachung der jeweils unterschiedlichen Kulturen- und Wertvorstellungen und die daran anschließend eingeforderte Reflexion des Schülers sind demnach klar als „konsequente Erziehungsmaßnahme“ zu sehen. Darüber hinaus weist das in Rede stehende Machwerk als dessen Urheber einen „Patriot R“ aus, dessen Botschaft „Finger weg von unseren Frauen“ durchaus schon im Vorfeld zumindest erahnen lässt, auf welchem Niveau sich der kulturelle Beitrag bewegen wird.

Nicht zuletzt ist festzuhalten, dass bei der vom Bf angegebenen Suche unter den Schlagworten „unser Land“ bzw. „unsere Gesetze“ oder auch „unsere Regeln“ bei keiner Variante ein Video erscheint – schon gar nicht das in Rede stehende. Es ist sohin davon auszugehen, dass der Bf wusste, wonach er suchte.

II.2.3. Hatte der Bf zu Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch behauptet, dass er durch das Video nur durchgescrollt habe, wobei er schon erkannt haben will, dass dessen Inhalt pädagogisch abzulehnen gewesen sei, räumte er im Lauf der Befragung ein, dass die vom betroffenen Schüler geschilderten Kommentare seinerseits, wenn er sich auch nicht mehr an deren genauen Wortlaut erinnern könnte, sinngemäß auch tatsächlich gefallen seien. Unwidersprochen bleibt jedenfalls der Umstand, dass der betroffene Schüler, wenn er sich auch nach eigenen Aussagen an keinen Text (Untertitel) erinnern konnte, verschiedene im Film enthaltene Passagen richtig wiedergeben konnte. Dem trat auch der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht entgegen. Angesichts der von ihm nicht in Abrede gestellten Kommentierung des Videos seinerseits, erscheint es als nunmehrige Schutzbehauptung, dass er im potentiellen Tatzeitpunkt schon der pädagogischen Einsicht unterlag, zumal er diesfalls wohl die Vorführung des Videos schon früh abgebrochen haben würde.

II.2.4. Zusammengefasst ist sohin beweiswürdigend festzuhalten, dass der Bf – allenfalls nicht das Video in seiner – mehr als vierminütigen – Gesamtdauer, aber doch jedenfalls durchaus dessen wesentliche Botschaft dem Schüler zur Kenntnis brachte.

II.2.5. Über weite Strecken der öffentlichen mündlichen Verhandlung war der Bf bemüht, sich als Opfer einer gegen ihn gesponnenen Intrige darzustellen und zeigte dabei jedenfalls nicht die Einsicht, die kausale Initiative für die weiteren Entwicklungen gesetzt zu haben. Weit umfangreicher schilderte er dafür die

ungerechte Behandlung durch Kolleginnen, seinen Vorgesetzten, einen Pfarrer sowie Vertreter öffentlicher Institutionen, der er schuldlos ausgesetzt (gewesen) sei.

III.

III.1.1. Die hier anzuwendenden Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idF BGBl. I Nr. 102/2018, lauten – auszugsweise – wie folgt:

Gemäß § 69 LDG 1984 sind Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

Gemäß § 70 Abs. 1 LDG 1984 sind Disziplinarstrafen
1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges,
3. die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen,
4. die Entlassung.

Gemäß § 70 Abs. 2 LDG 1984 ist in den Fällen des § 70 Abs. 1 Z 2 und 3 LDG 1984 von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Landeslehrer auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 29 Abs. 1 LDG 1984 ist der Landeslehrer verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

Gemäß § 29 Abs. 2 LDG 1984 hat der Landeslehrer in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Gemäß § 29 Abs. 3 LDG 1984 hat der Landeslehrer um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Die hier anzuwendenden Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes 1986 - SchUG, BGBl. I Nr. 472/1986 idF BGBl. I Nr. 101/2018 lauten – auszugsweise – wie folgt:

§ 17. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend dem Lehrplan der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Darüber hinaus sind unter Bedachtnahme auf die lehrplanmäßigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung sowie auf die konkrete Lernsituation der Schüler in angemessenem Ausmaß angeleitete Bewegungselemente in den Unterricht und an ganztägigen Schulformen auch in die Lernzeiten zu integrieren. Im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen hat der Lehrer in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsarbeit die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundgelegte Aufgabe zu erfüllen.

§ 47. (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher und Freizeitpädagogen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

Die hier anzuwendende Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes 1962 - SchOG, BGBl. I Nr. /1962 idF BGBl. I Nr. 35/2018 lautet – auszugsweise – wie folgt:

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule
(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden und gesundheitsbewussten, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil, sozialem Verständnis und sportlich aktiver Lebensweise geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(...)

III.2.1. Das LDG 1984 stellt im Unterschied zum normalen Strafrecht keine einzelnen Straftatbestände mit entsprechenden Strafdrohungen auf, sondern überlässt es der Beurteilung der Disziplinarbehörde bzw. des Landesverwaltungsgerichts, ob in einem bestimmten Verhalten des Beschuldigten Lehrers eine Dienstpflichtverletzung zu erblicken ist.

Der Bf hatte eingeräumt, dass er, indem er dem Schüler das betreffende Video vorspielte, einen didaktisch-pädagogischen Fehler begangen habe. Das Vorspielen des Videos per se ist also unbestritten. Von untergeordneter Rolle ist hierbei, ob dies in voller Gesamtdauer oder auszugsweise geschah, zumal – wie im Sachverhalt und der Beweiswürdigung dargestellt – der Schüler relevante Szenen auch knapp ein Jahr nach dem Vorfall entsprechend schildern konnte.

Vorweg sei weiters angemerkt, dass dieses Video sowohl nach seiner bildlich drastischen Darstellung, als auch nach seiner Textierung nicht nur gröblich unzulässig generalisierend, abwertend, islamophob und verhetzend ist, sondern auch mit identitärem Gedankengut spielt, das Deutschland und Österreich nicht nur als kulturelle Einheit, sondern durch die verschlungenen Schwingen der Wappentiere tatsächlich als „eine“ stolze Nation verherrlicht.

Wenn der Bf nun einwendet, er habe das in Rede stehende Video zuvor nicht gekannt und sei nur zufällig darauf gestoßen, ist dies wenig glaubhaft, zumal – die vom Bf behauptete – Google-Suche per se nicht den Pfad zu diesem „Filmbeitrag“ bietet. Es bedarf hier schon ein gewisses Maß an szenekundigem Vorwissen. Nicht nachvollziehbar ist zudem die Verantwortung, dass der Bf schon bei Abspielen (Durchscrollen) des Videos zwar erkannt haben will, dass jenes pädagogisch abzulehnen sei, dennoch aber dem Schüler durch entsprechende Anmerkungen und Hinweise zu den gezeigten Inhalten den Werteunterschied der angesprochenen Kulturen (Religionen) näher gebracht und anschließend durch schriftliche Reflexion gefestigt habe. Wenn auf der Titelseite eines Videos ein „P R“ mit dem Slogan „Finger weg von unseren Frauen“ firmiert, sollte man annehmen können, dass auch ein mit pädagogischem Grundwissen nicht vertrauter Mensch

die mehr als zweifelhafte Sinnhaftigkeit und Eignung jenes Beitrages für eine adäquate Wertevermittlung für einen minderjährigen Schüler erkennen würde.

Schon alleine die potentielle Identifikation mit derlei Aussagen wäre schwer bedenklich. Diese Inhalte einem Schüler vorzuspielen, ist darüber hinaus aber völlig untragbar und stellt einen klaren Verstoß gegen die oben dargestellten normgerechten Erziehungsaufgaben einer Lehrperson dar.

Es ist dabei von untergeordneter Bedeutung, dass der Schüler den Text (Untertitel) des gezeigten Videos nicht erfasste bzw. sich nicht daran erinnern konnte, da die drastischen bildhaften Darstellungen eine eigene Sprache sprechen.

Durch das Verhalten des Bf ist klar dokumentiert, dass der Beschuldigte seiner in § 29 Abs. 1 LDG 1984 in Verbindung mit § 2 SchOG und § 17 Abs. 1 und 47 Abs. 1 SchUG verankerten Verpflichtungen keinesfalls nachkam. Es ist also – der belangten Behörde folgend – klar zu erkennen, dass der Bf mit der gegenständlichen Erziehungsmaßnahme seine Verpflichtung, bei seiner Unterrichts- und Erziehungsaufgabe die geltende Rechtsordnung zu beachten, eklatant missachtete und eine Grenze im Umgang mit den ihm anvertrauten Schülern/Schülerinnen überschritt bzw. seiner Vorbildfunktion als Lehrer widersprechende Gesinnungen erkennen ließen, die (wie schon die belangte Behörde zu Recht ausführte) nicht gebilligt werden können. So ließ der Bf durch sein Verhalten die ordnungsgemäße bzw. bestmögliche Erfüllung seiner eigentlichen Aufgaben bezweifeln, missachtete seine ihm auferlegte Vorbildfunktion und erweckte große Bedenken, die Aufgabe der österreichischen Schule, nämlich an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen mitzuwirken, zu erfüllen.

III.2.2. Weiters ist zu konstatieren, dass der Bf durch sein ihm angelastetes Vorgehen das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben gröblich verletzte.
Abgesehen davon, dass aufgrund der im Akt vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen werden muss, dass das Abspielen des gegenständlichen Videos einem größeren Personenkreis am Schulstandort bekannt wurde, wobei es keine Rolle spielt, dass dieses Bekanntwerden nicht vom Bf selbst initiiert war, genügt es zum Verstoß gegen die in § 29 Abs. 2 LDG 1984 normierte Pflicht, dass das Verhalten des Lehrers geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen, unabhängig davon, ob die Öffentlichkeit auch tatsächlich Kenntnis davon hat.

Die pädagogische Entgleisung zeitigte – nach ihrem Bekanntwerden – auch zurecht Bestürzung und Betroffenheit nicht nur im Lehrkörper der in Rede stehenden NMS,

sondern auch in den betroffenen Gemeinden und sogar bei Spitzenvertretern überregionaler Institutionen.

Die Hintanhaltung derartiger zum Vertrauens- und Ansehensverlust führender Situationen stellt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein klares dienstliches Interesse im Sinne des LDG dar.

III.2.3. Die objektive Tatseite ist sohin erfüllt.

III.3.1. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf das Verschulden des Bf Bedacht zu nehmen.

Unter Schuld versteht man die Vorwerfbarkeit der Tat mit Rücksicht auf die darin liegende zu missbilligende Gesinnung des Täters.
Schuldhaft verletzt ein Beamter seine Pflichten dann, wenn er ihnen entweder vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Eine allfällige stillschweigende Duldung von Handlungen durch den/die Vorgesetzte/n, die objektiv gesehen als Dienstpflichtverletzungen zu qualifizieren sind, wirkt dann nicht schuldbefreiend, wenn der Inhalt der verletzten Vorschrift eindeutig und die Rechtswidrigkeit der geduldeten Praxis damit offensichtlich ist.

III.3.2. Der Bf räumte zwar frühzeitig ein, dass das Vorspielen des Videos ein pädagogischer Fehler gewesen sei, was ihn aber nicht von der Tat an sich entschuldigen kann. Eine mit den Werten und Grundsätzen einer adäquaten schulischen Erziehung vertraute Lehrkraft hätte keinesfalls zu der vom Bf gewählten Erziehungsmaßnahme gegriffen. Es wird dabei durchaus anerkannt, dass das Verhalten des Schülers selbst per se inadäquat und nicht zu akzeptieren gewesen sein mag; alleine sollte dies nicht mit drastischen widerrechtlichen Reaktionen einer Lehrperson beantwortet werden.

Dass der Bf bis zuletzt die „Videoepisode“ als „künstlich aufgebauscht“ und „bloßen Vorwand“ bewertet, wirft ein fragwürdiges Licht auf seine pädagogische Einsicht. Nicht die – von ihm als solche gesehenen – Neider, vorgesetzten und kollegialen Widersacher, sondern der Bf hatte die Erziehungsmaßnahme gewählt.

III.3.3. Es ist auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite in durchaus grob fahrlässiger Ausprägung auszugehen.

III.4.1. Gemäß § 71 Abs. 1 LDG 1984 ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Landeslehrer entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem

Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

III.4.2. § 71 Abs. 1 LDG legt sohin die Schwere der Dienstpflichtverletzung als „Maß für die Höhe der Strafe" fest. Dieser Maßstab richtet sich nach dem Ausmaß der Schuld iSd „Strafbemessungsschuld" des Strafrechtes (§§ 33 und 34 StGB). Für die Strafbemessung ist danach sowohl das objektive Gewicht der Tat maßgebend wie auch der Grad des Verschuldens. Das objektive Gewicht der Tat (der „Unrechtsgehalt") wird dabei in jedem konkreten Einzelfall - in Ermangelung eines typisierten Straftatbestandskatalogs iS etwa des StGB - wesentlich durch die objektive Schwere der in jedem Einzelfall konkret festzustellenden Rechtsgutbeeinträchtigung bestimmt (vgl. VwGH vom 16. September 2010, 2009/09/0181).

Bei der Strafbemessung nach § 71 Abs. 1 ist vor allem die Schwere der Dienstpflichtverletzung, insbesondere die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Grad des Verschuldens und der Beweggrund der Tat, ferner die Auswirkung der Tat für den Dienstgeber, für das Ansehen des Beschuldigten selbst und der Beamtenschaft in der Öffentlichkeit und schließlich die bisherige dienstliche Führung des Lehrers zu berücksichtigen (vgl. VwGH vom 8. September 1987, 87/09/0139 zum der gegenständlichen Bestimmung vergleichbaren § 93 Beamten-Dienstrechtsgesetz).

Die individuell konkrete Strafe hat ihr Maß grundsätzlich in der Tat zu finden und damit in Proportion zu deren Schwere zu stehen.
Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Lehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Bei der Strafbemessung ist grundsätzlich auch auf die bisherige disziplinäre Unbescholtenheit Bedacht zu nehmen. Weiters ist nach § 71 Abs. 1 LDG 1984 auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen (vgl. auch VwGH vom 8. September 1987, 87/09/0139 zum der gegenständlichen Bestimmung vergleichbaren § 93 Beamten-Dienstrechtsgesetz).

III.4.3. Im vorliegenden Fall kann – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die unter Punkt I.1.2. dieses Erkenntnisses dargestellte ausführliche und maßvolle Strafzumessung verwiesen werden, zumal die belangte Behörde sämtliche Aspekte detailliert prüfte und erörterte. Das Landesverwaltungsgericht fand keinen Anlass zur Beanstandung der Strafzumessung.

III.5. Es ist also im Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerdevorbringen nicht dazu geeignet sind, den angefochtenen Rechtsakt mit Rechtswidrigkeit zu belegen,

weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree